

Zusammenfassende Erklärung

zur 55. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtbezirk Münster-Hiltrup, im Stadtteil Berg Fidel, im Bereich „Sportpark Berg Fidel“

Bisherige Darstellung

Neu Darstellung

STADT MÜNSTER

Amt für Stadtentwicklung,
Stadtplanung, Verkehrsplanung

Plan zur 55. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Rat der Stadt Münster hat am 10.12.2014 gemäß §§ 2 (1) u. 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) den Beschluss zur Aufstellung dieser Änderung gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 27 vom 19.12.2014 bekannt gemacht.

Münster, _____
Der Oberbürgermeister
i.A.

Diese Änderung nebst zugehöriger Begründung hat vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegen (§ 3 (2) BauGB).

Münster, _____
Der Oberbürgermeister
i.A.

Dieser Änderungsplan ist durch den Rat der Stadt Münster am _____ abschließend beschlossen worden (§ 2 BauGB).

Münster, _____
Oberbürgermeister
Schriftführer

Dieser Änderungsplan ist mit Verfügung vom _____ genehmigt worden (§ 6 in Verbindung mit § 2 (4) BauGB).

Münster, _____
Bezirksregierung Münster
i.A.

Dieser Änderungsplan ist mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. ___ vom _____ wirksam geworden (§ 6 (5) BauGB).

Münster, _____
Der Oberbürgermeister
i.A.

Rechtsgrundlagen:
• Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)
• Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

Legende:

- Änderungsbereich
- SO Sondergebiet Sportzentrum
- Festplatz
- Einrichtungen für den Gemeinbedarf Augenheilm
- Flächen für Ver- und Entsorgung
- Wasser
- Öffentliche Parkfläche
- Grünflächen
- Sportplatz
- Festplatz
- Parkanlage
- Spielbereich A
- Wasserschutzgebiet Zone I
- Wasserschutzgebiet Zone II
- Altlast- / Verdachtsfläche < 1 ha
- Bahnhof / Haltepunkt
- Altlast- / Verdachtsfläche > 1 ha
- Gps Gasförmigkeit

M. 1:15.000

1 Verfahrensverlauf

Beschluss des Rates zur 55. Änderung des Flächennutzungsplans	10.12.2014
Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses im Amtsblatt	19.12.2014
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (Bürgeranhörung)	01.02.2017
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	03.01.2017
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	29.05.-06.07.2017
Bekanntmachung der Offenlegung des Planentwurfs im Amtsblatt	26.05.2017
Offenlegung des Planentwurfs	06.06.-06.07.2017
Beschluss über die Stellungnahmen und Abschließender Beschluss des Rates der Stadt Münster	04.07.2018
Genehmigung der Bezirksregierung Münster	10.10.2018
Bekanntmachung der Genehmigung und Wirksamkeit der 55. Änderung	09.11.2018

2 Planungsziele

Mit dem Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 568 am 10.12.2014 hat der Rat der Stadt Münster die Verwaltung beauftragt, für den Bereich „Sportpark Berg Fidel“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein zweitligataugliches Fußball-Stadion für 20.000 Zuschauer zu schaffen. Der Bebauungsplan soll jedoch nicht nur die Neubauten von überdachten Tribünen, wie die schon errichtete Südtribüne, sondern auch eine tragfähige Zukunftsentwicklung für den Gesamtbereich in Bausteinen und Einzelschritten unter besonderer Berücksichtigung der bestehenden Lärmschutzanforderungen planungsrechtlich ermöglichen.

Die Änderung umfasst im Kern die Darstellung eines Sondergebiets Sportzentrum anstelle bisheriger Grünflächen (Sportplatz) bzw. Flächen für Ver- und Entsorgung.

Der Bebauungsplan und diese 55. Änderung des FNP sollen unabhängig von der vom Verein SC Preußen Münster begonnenen Diskussion um einen größeren Alternativstandort zu Ende geführt werden.

3 Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter im Planänderungsbereich untersucht. Durch die geplante Modernisierung bzw. Neuordnung des Stadions und des sportaffinen Umfeldes sollen die immissionsschutzrechtlichen Rahmenbedingungen für die Anwohner nachhaltig verbessert werden. Ziel ist die Einhaltung der geltenden Richtwerte für MI-Gebiete für die innerhalb der gewachsenen Gemengelage befindlichen Wohngebiete. Zu berücksichtigende Umweltfolgen ergeben sich zudem im Hinblick auf zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft, für die ein Ausgleich zu schaffen ist. Belange des Artenschutzes stehen der Änderung nicht entgegen.

Die Umsetzung der vorgesehenen Änderungen des Flächennutzungsplans setzt eine Aufgabe der Wasserförderung am Standort Münster-Geist voraus. Dieses bislang bestehende Wasserschutzgebiet „Münster Geist“ soll im Zuge des Wasserversorgungskonzeptes 2020 (DIPOL-Konzept) aufgegeben werden. Die geplante Darstellung als Sondergebiet im Bereich des bisherigen Versorgungsstandorts greift dauerhaft in die Nutzbarkeit der natürlichen Ressource Trinkwasser ein.

Der Änderungsbereich ist im fortgeschriebenen Regionalplan Münsterland vollständig als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Durch die Lage im Innenbereich wird ein Landschaftsplan nicht berührt.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 568) werden die konkretisierten Rahmenbedingungen ermittelt, um erheblich nachteilige Umweltauswirkungen soweit möglich zu vermeiden oder auszugleichen.

4 Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Planung fand am 19.03.2015 in Form einer Bürgeranhörung im Vereinshaus des SC Preußen 06 e.V. Münster statt. Die hier seitens der Bürgerinnen und Bürger vorgetragenen Fragen bzw. Anregungen wurden während der Veranstaltung entweder abschließend beantwortet oder sie wurden während des weiteren Planungsverfahrens geprüft und ggf. in die Abwägung eingestellt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde vom 09.09. bis zum 10.10.2016 durchgeführt. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 55. Änderung des FNP erfolgte vom 06.06. bis zum 06.07.2017. Gleichzeitig wurden auch der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 568 und der aufzuhebende Bebauungsplan Nr. 183 offengelegt. Parallel dazu wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Die meisten Anregungen während der öffentlichen Auslegung betrafen entweder die Regelungsebene des Bebauungsplans oder waren allgemeiner Natur und konnten keinem Bauleitplanverfahren zugeordnet werden. Im Rahmen des abschließenden Beschlusses der 55. Änderung des Flächennutzungsplans durch den Rat der Stadt Münster gab es keine Abwägungsrelevanten Beschlusspunkte. Der offengelegte Entwurf der 55. Änderung des Flächennutzungsplans wurde somit nicht geändert.

Am 04.07.2018 erfolgte der abschließende Beschluss durch den Rat der Stadt Münster. Vor Seiten der Bezirksregierung Münster wurde am 10.10.2018 die Genehmigung zur 55. Änderung des FNP erteilt. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 18 am 09.11.2018 wurde diese Änderung wirksam.

5 Geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die gegenwärtige Festsetzung von Grünflächen im Bebauungsplan Nr. 183 entspricht nach jüngerer Rechtsprechung nicht der ursprünglichen Zielsetzung eines Sportparks. Daraus resultiert zur Vermeidung einer unwirksamen Satzung ein Erfordernis zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes und somit auch zur Änderung des Flächennutzungsplans.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten oder ein Verzicht auf die Planung kommen vor dem Hintergrund, die planerischen Rahmenbedingungen für ein zweitligataugliches Fußball-Stadion am bestehenden Standort zu errichten, nicht in Betracht. Eine konkrete, über die Erfassung der städtischen Umweltdaten hinausgehende Überwachung von Umweltfolgen im Kontext der Planung ist auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.

Ein Verzicht auf die Planung hätte zur Folge, dass die Zielsetzung des Rates der Stadt Münster, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein zweitligataugliches Fußball-Stadion zu schaffen, nicht realisiert werden könnte. Darüber hinaus wäre die wünschenswerte Umsetzung der Gesamtkonzeption zur funktionalen Optimierung des gesamten Standortes nicht möglich. Insbesondere mit Blick auf den Immissionsschutz verbliebe es bei der heutigen Belastungssituation.

Die bereits angesprochene, vom neuen Vorstand des SC Preußen Münster eingeleitete Standortsuche für ein neues bis zu 40.000 Zuschauer fassendes Stadion, ist aktuell zu keinem neuen Ergebnis gekommen. Ob und bis wann der geplante Stadionausbau am bestehenden Standort an der Hammer Straße erfolgt, kann derzeit nicht benannt werden.